

Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Verbraucherausschusses

(84/C 192/04)

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses der Kommission vom 25. September 1973 (ABl. Nr. L 283 vom 10. 10. 1973, S. 18), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 320 vom 27. 11. 1980, S. 33), wird Herr P. Mariotti (Italien) mit Wirkung vom 1. August 1984 anstelle von Frau C. Rapisarda zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Verbraucherausschusses ernannt, und zwar für die verbleibende Dauer seiner Amtszeit bis zum 31. Dezember 1986.

Mitteilung

(84/C 192/05)

Mit Beschluß vom 13. Juli 1984 hat die Kommission Herrn Ernst Piehl zum Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Zeit vom 1. Oktober 1984 bis zum 30. September 1989 ernannt.

Mitteilung der Kommission über Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in Thailand ins Vereinigte Königreich

(84/C 192/06)

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (*) hat die Kommission am 17. Juli 1984 ein Konsultationsersuchen an die Behörden von Thailand notifiziert, um zu einer Vereinbarung oder zu gemeinsamen Schlußfolgerungen über die Höhe der Beschränkung für Einfuhren ins Vereinigte Königreich von Waren der Kategorie 29 mit Ursprung in Thailand zu gelangen.

Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission die Behörden von Thailand ersucht, für einen vorläufigen Zeitraum von 3 Monaten ab 17. Juli 1984 die Ausfuhren von Waren der Kategorie 29 in bestimmte Gemeinschaftsgebiete wie folgt zu beschränken:

Ausfuhren ins Vereinigte Königreich, Kategorie 29: 40 000 Stück.

(*) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(84/C 192/07)

Mit Entscheidung vom 17. Juli 1984 hat die Kommission die Benelux-Länder ermächtigt, Mäntel, Umhänge und Jacken, Tarifstelle ex 61.02 B II, Kategorie 15 B mit Ursprung in Jugoslawien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 10. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1984 anwendbar.
